

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 66

DIENSTAG, DEN 24. AUGUST

2010

## Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf Märkten und Volksfesten . . . . .	1413	Förderung von Integrationsprojekten nach §§ 132 ff SGB IX . . . . .	1416
Untersuchungsstellen nach § 7 der Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungsstellen und deren Zulassung . . . . .	1413	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht . . . . .	1419
Durchführungsgrundsätze „Job4000“ – Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) . . . . .	1414	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) . . . . .	1420

## BEKANTMACHUNGEN

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf Märkten und Volksfesten

Vom 11. August 2010

In Abschnitt I Absatz 2 Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf Märkten und Volksfesten vom 1. Oktober 1985 (Amtl. Anz. S. 1989, 2012), zuletzt geändert am 27. April 2010 (Amtl. Anz. S. 817), wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Hamburg, den 11. August 2010

**Der Senat**                      Amtl. Anz. S. 1413

### Untersuchungsstellen nach § 7 der Verordnung über Anforderungen an Wasser- und Abwasseruntersuchungs- stellen und deren Zulassung

Die Verordnung in der Fassung vom 14. August 2001, geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 275, 278), fordert, dass Untersuchungsstellen im Sinne von § 16 c HWaG und § 17 a Absatz 2 HmbAbwG, die Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Abwasseruntersuchungen sowie Probenahmen durchführen, bestimmten fachlichen und betrieblichen Anforderungen genügen müssen. Eine Zulassung erfolgt für bis zu neun in § 8 der Verordnung festgelegte Teilbereiche. Die im Folgenden genannten Untersuchungsstellen erfüllen für die jeweils genannten Teilbereiche die gestellten Anforderungen und sind für diese Teilbereiche nach § 7 zugelassene Untersuchungsstellen. Ein Verzeichnis dieser

Untersuchungsstellen wird gemäß § 10 in regelmäßigen Abständen veröffentlicht:

#### 1. Abwasser:

- 1.1 ALN Analytik Labor Nord GmbH  
Schanzenstraße 10, 25746 Heide  
für die Teilbereiche 1 bis 7 und 9
- 1.2 ERGO Umweltinstitut GmbH  
Lauensteiner Straße 42, 01277 Dresden  
für die Teilbereiche 1 bis 6
- 1.3 GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH,  
Bereich Umwelt  
Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg  
für die Teilbereiche 1 bis 6
- 1.4 GBA Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH,  
Standort Hildesheim  
Daimlerring 37, 31135 Hildesheim  
für den Teilbereich 7
- 1.5 Hamburger Stadtentwässerung AöR,  
Abteilung Abwasserlabor  
Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg  
für die Teilbereiche 1 bis 5 sowie das  
Prüfverfahren Fischeitest aus Teilbereich 9
- 1.6 IGU BIOBAC GmbH, UCL-Gruppe  
Köpenicker Straße 59, 24111 Kiel  
für die Teilbereiche 1-7
- 1.7 IGU BIOBAC GmbH, UCL-Gruppe  
Rolandskoppel 13, 24784 Westerrönfeld  
für die Prüfverfahren Fischeitest und  
Daphnientest des Teilbereichs 9
- 1.8 LUFA-ITL GmbH, Agrolab-Gruppe  
Dr.-Hell-Straße 6, 24107 Kiel  
für die Teilbereiche 1 bis 7 sowie die  
Verfahren Fischeitest und Leuchtakterien-  
Hemmtest des Teilbereichs 9

- 1.9 SGS Institut Fresenius GmbH  
Am Technologiepark 10, 45699 Herten  
für die Teilbereiche 1 bis 7
- 1.10 UCL Umwelt Control Lünen GmbH  
Josef-Rethmann-Straße 5, 44536 Lünen  
für die Teilbereiche 1 bis 7
- 1.11 WESSLING Laboratorien GmbH,  
Standort Hannover  
Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover  
für die Teilbereiche 1-5, 7
- 2. Grundwasser:**
- 2.1 ALN Analytik Labor Nord GmbH  
Schanzenstraße 10, 25746 Heide  
für die Teilbereiche 1 bis 8
- 2.2 ERGO Umweltinstitut GmbH  
Lauensteiner Straße 42, 01277 Dresden  
für die Teilbereiche 1 bis 6
- 2.3 GBA Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH,  
Bereich Umwelt  
Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg  
für die Teilbereiche 1 bis 6
- 2.4 GBA Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH,  
Bereich Lebensmittel  
Cuxhavener Straße 42, 21149 Hamburg  
für den Teilbereich 8
- 2.5 GBA Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH,  
Standort Hildesheim  
Daimlerring 37, 31135 Hildesheim  
für den Teilbereich 7
- 2.6 Hamburger Stadtentwässerung AöR,  
Abteilung Abwasserlabor  
Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg  
für die Teilbereiche 2 bis 5
- 2.7 IGU BIOBAC GmbH, UCL-Gruppe  
Köpenicker Straße 59, 24111 Kiel  
für die Teilbereiche 1 bis 7
- 2.8 IGU BIOBAC GmbH, UCL-Gruppe  
Rolandskoppel 13, 24784 Westerrönfeld  
für die Teilbereich 8
- 2.9 Kiwa EcoConsult GmbH  
Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg  
für den Teilbereich 1
- 2.10 LUFÄ-ITL GmbH, Agrolab-Gruppe  
Dr.-Hell-Straße 6, 24107 Kiel  
für die Teilbereiche 1 bis 8
- 2.11 SGS Institut Fresenius GmbH  
Am Technologiepark 10, 45699 Herten  
für die Teilbereiche 1 bis 5 sowie das  
Prüfverfahren PAK des Teilbereichs 7
- 2.12 UCL Umwelt Control Lünen GmbH  
Josef-Rethmann-Straße 5, D-44536 Lünen  
für die Teilbereiche 1 bis 5 und 7
- 2.13 WESSLING Laboratorien GmbH,  
Standort Hannover  
Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover  
für die Teilbereiche 1-5, 7
- 3. Oberflächenwasser:**
- 3.1 ALN Analytik Labor Nord GmbH  
Schanzenstraße 10, 25746 Heide  
für die Teilbereiche 1 bis 8
- 3.2 ERGO Umweltinstitut GmbH  
Lauensteiner Straße 42, 01277 Dresden  
für die Teilbereiche 1 bis 6
- 3.3 GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH,  
Bereich Umwelt  
Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg  
für die Teilbereiche 1 bis 6
- 3.4 GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH,  
Bereich Lebensmittel  
Cuxhavener Straße 42, 21149 Hamburg  
für den Teilbereich 8
- 3.5 GBA Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH,  
Standort Hildesheim  
Daimlerring 37, 31135 Hildesheim  
für den Teilbereich 7
- 3.6 Hamburger Stadtentwässerung AöR,  
Abteilung Abwasserlabor  
Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg  
für die Teilbereiche 2 bis 5
- 3.7 IGU BIOBAC GmbH, UCL-Gruppe  
Köpenicker Straße 59, 24111 Kiel  
für die Teilbereiche 1 bis 7
- 3.8 IGU BIOBAC GmbH, UCL-Gruppe  
Rolandskoppel 13, 24784 Westerrönfeld  
für die Teilbereiche 8 und 9
- 3.9 Kiwa EcoConsult GmbH  
Schlossmühlendamm 30, 21073 Hamburg  
für den Teilbereich 1
- 3.10 LUFÄ-ITL GmbH, Agrolab-Gruppe  
Dr.-Hell-Straße 6, 24107 Kiel  
für die Teilbereiche 1 bis 8
- 3.11 SGS Institut Fresenius GmbH  
Am Technologiepark 10, 45699 Herten  
für die Teilbereiche 1 bis 6 sowie das  
Prüfverfahren PAK des Teilbereichs 7
- 3.12 UCL Umwelt Control Lünen GmbH  
Josef-Rethmann-Straße 5, D-44536 Lünen  
für die Teilbereiche 1 bis 5 und 7
- 3.13 WESSLING Laboratorien GmbH, Standort Hannover  
Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover  
für die Teilbereiche 1-5, 7

Hamburg, den 24. August 2010

**Die Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 1413

**Durchführungsgrundsätze  
„Job4000“ – Programm zur besseren  
beruflichen Integration besonders  
betroffener schwerbehinderter Menschen  
gemäß Sozialgesetzbuch  
– Neuntes Buch – (SGB IX)**

§ 1

Zielsetzung

Seit dem Jahr 2007 wird in Hamburg das gemeinsame Programm des Bundes und der Länder „Job 4000“ durch das Integrationsamt gemeinsam mit der Hamburger Agentur für Arbeit und dem Team.Arbeit.Hamburg – Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II durchgeführt. Die zusätzlichen Leistungen dieses Arbeitsmarktprogrammes werden je nach individueller Notwendigkeit mit Leistungen der Regelförderungen des SGB II, SGB III und SGB IX kombiniert eingesetzt. Das Programm „Job 4000“ bietet zusätz-

liche individuelle Förderung für arbeitslose schwerbehinderte Menschen an, die besondere Schwierigkeiten haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Der Personenkreis wird insbesondere über § 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX definiert.

## § 2

### Maßnahmen und Mittelausstattung

Auch im Jahr 2010 sollen mit besonderer Förderung des Integrationsamtes schwerbehinderte Menschen in Hamburg in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

## § 3

### Zusammenarbeit

Die Durchführung des Programms „Job4000“ erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Integrationsamt der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Jobcenter für schwerbehinderte Menschen – Team.Arbeit.Hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II und der Agentur für Arbeit Hamburg.

## § 4

### Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

(1) Das Programm will in Hamburg zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für die Zielgruppe beitragen. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass ein geförderter Arbeitsplatz auch nach Ablauf der Förderung dauerhaft bestehen bleibt und die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen in dem Betrieb durch den geförderten Arbeitsplatz steigt.

(2) Das Programm ermöglicht in Hamburg für die Zielgruppe in Verbindung mit Leistungen nach SGB II/SGB III eine bis zu fünfjährige Lohnkostenförderung. Hierzu stellt „Job4000“ zusätzliche Eingliederungszuschüsse im dritten und vierten bzw. vierten und fünften Beschäftigungsjahr bereit, die an die Arbeitgeber ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens zweijährige Gewährung von Eingliederungszuschüssen gemäß § 219 SGB III. Die sonstigen einschlägigen Regularien des SGB III werden angewendet.

(3) Die Höhe der Förderung im dritten und vierten bzw. vierten und fünften Förderjahr beträgt 30 % des Bruttolohnes und bei einem Wechsel aus einer Werkstatt für behinderte Menschen 50 % des Bruttolohnes unter Einschluss des Arbeitgeberanteils zum Sozialversicherungsbeitrag. Der Wechsel aus Integrationsprojekten auf einen anderen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz des ersten Arbeitsmarktes wird mit einem zweijährigen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 50% des Bruttolohnes unter Einschluss des Arbeitgeberanteils zum Sozialversicherungsbeitrag gefördert. § 220 SGB III findet Anwendung.

Bei einem Wechsel aus der WfbM in ein Integrationsprojekt nach § 132 SGB IX sollen die pauschaliert zu erbringenden Leistungen für einen besonderen Betreuungsaufwand nach § 134 SGB IX, der Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 SchwbAV, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Eingliederung nach dem SGB III und entsprechende Leistungen anderer Träger der beruflichen Rehabilitation insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen des schwerbehinderten Arbeitnehmers stehen. Erforderlichenfalls ist die Höhe der gewährten Leistung dem Arbeitgeberbruttolohn anzupassen.

(4) Leistung kann nur gewährt werden, wenn vor Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsver-

hältnis eine Zeit der Arbeitslosigkeit von mindestens neun Monaten vorlag. Geförderte Teilzeitarbeitsverhältnisse müssen eine Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden/Woche umfassen und sozialversicherungspflichtig sein.

(5) Die Leistungen zur Förderung von Arbeitsplätzen können bei den in § 3 genannten Stellen beantragt werden. Die Hamburger Integrationsfachdienste unterstützen nötigenfalls die Antragstellung. Die Einzelheiten des Verfahrens werden auf der Internetseite des Integrationsamtes der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (<http://fh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/sozialesFamilie/beschaeftigungsfoerderung/integrationsamt/start.html>) bekannt gegeben.

## § 5

### Unterbringung schwerbehinderter Menschen durch Integrationsfachdienste

(1) Mindestens 30 schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 109 Absatz 2 SGB IX, insbesondere schwerbehinderte Schulabgänger und durch eine Werkstatt für behinderte Menschen für den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitete schwerbehinderte Menschen, sollen mit Hilfe der Integrationsfachdienste in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden.

(2) Die Integrationsfachdienste erhalten eine pauschale Vergütung inklusive aller anfallenden vermittlungsbezogenen Kosten (Akquisition der Praktikums- und Arbeitsplätze, Beratung, Platzierung und Training der Menschen mit Behinderung) für jede Vermittlung eines schwerbehinderten Menschen aus einer WfbM in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Integrationsprojekt und anschließender Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bei einem sonstigen Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes, das über den Zeitraum nach § 90 Absatz 1 Ziffer 1 SGB IX hinaus Bestand hat, einen Betrag von bis zu 10 000 Euro.

(3) Mit der Förderung soll eine dauerhafte berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

## § 6

### Durchführung und Dokumentation

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung und finanzielle Abwicklung des Programms in Hamburg liegt beim Integrationsamt der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Die Dokumentation der geförderten Maßnahmen, die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit, die Berichtserstellung sowie die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den in § 3 genannten Stellen, erfolgt durch das Integrationsamt der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

## § 7

### Auszahlung der Förderleistung

Die Auszahlung von Förderleistungen an Arbeitgeber nach dem Programm „Job 4000“ erfolgt durch das Integrationsamt auf Rechtsgrundlage der von den in § 3 genannten Stellen ergangenen Förderbescheiden und deren fachlicher Befürwortung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen nach diesem Programm.

## § 8

### Vorrang gesetzlicher Ansprüche

Die Leistungen des Programms sind zusätzliche Leistungen. Gesetzliche Leistungsansprüche sind vorrangig in

Anspruch zu nehmen und erst danach der Bedarf an den zusätzlichen Programmleistungen fest zu legen. Es bestehen keine Rechtsansprüche auf die Leistungen aus dem Programm.

### § 9

#### Laufzeit des Programms und Antragschluss

Förderanträge nach § 3 sollen bis zum 30. November 2010 gestellt werden. Die Förderung nach diesem Programm kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen. Die Zahlbarmachung der Fördermittel muss bis zum 31. Dezember 2014 erfolgt sein.

Hamburg, den 29. Juli 2010

**Die Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 1414

## Förderung von Integrationsprojekten nach §§ 132 ff SGB IX

### 1. Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter der Förderung

1.1 Kapitel 11 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) enthält in §§ 132 ff spezielle Regelungen über Integrationsprojekte (Integrationsunternehmen, Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen). Nach § 102 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB IX kann das Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen an Integrationsprojekte erbringen.

1.2 Bei der Förderung von Integrationsprojekten handelt es sich um eine Leistung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem SGB IX. Die Erbringung individueller Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 102 Absatz 3 Nummer 1 und 2 SGB IX bleibt unberührt. Wegen der Besonderheiten der Kombination von Leistungen an Integrationsprojekte und individueller Förderung und des Vorrang- /Nachrangverhältnisses einzelner Förderbestände vgl. unten Ziffer 5.

1.3 Die Förderung von Integrationsprojekten dem Grunde nach, sowie Art und Umfang der Förderung und ihre regionale Verteilung stehen im Ermessen des Integrationsamtes.

### 2. Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben

#### 2.1 Begriff des Integrationsprojektes

Integrationsprojekte dienen der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeit stößt. Die Integrationsprojekte rechnen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach §§ 132 a ff als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden. Nach § 132 Absatz 1 SGB IX sind drei Formen von Integrationsprojekten zu unterscheiden:

2.1.1 Integrationsunternehmen sind auf Dauer angelegte rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Orga-

nisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zwecksetzung. Sie müssen in der Rechtsform der Einzelkaufleute, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften betrieben werden. Unternehmen sind nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts buchführungspflichtig und haben ihre Gewinne und Verluste auszuweisen. Der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung im Sinne dieser Definition widerspricht es nicht, wenn Integrationsprojekte in Einzelfällen befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Qualifikation, Rehabilitation oder Vorbereitung der Integration von schwerbehinderten Menschen oder anderer Zielgruppen – auch ohne Einstellungsabsicht – durchführen, sofern die erwerbswirtschaftliche Zielsetzung nicht gefährdet ist – dies gilt auch für ausgelagerte Arbeitsplätze von Werkstatt-Beschäftigten.

Ein gemeinnütziger Status schränkt die erwerbswirtschaftliche Unternehmensfunktion nicht ein. Integrationsprojekte mit einem Mindestanteil von 40 Prozent der Zielgruppe i. S. d. § 132 Absatz 2 SGB IX sind gemäß § 68 Abgabenordnung (AO) gemeinnützig – soweit hierfür auch die anderen Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Wird die Gemeinnützigkeit nicht beantragt, ist vom Integrationsprojekt eine Begründung mit Angabe der wirtschaftlichen Überlegungen abzugeben. Bei Anträgen für besondere Hilfen bei Modernisierung und Krisenbewältigung ist eine entsprechende Prüfung erforderlich.

2.1.2 Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen bzw. öffentlichen Arbeitgebern im Sinne § 71 Absatz 3, die selbst nicht Integrationsunternehmen sind, mit den unter 2.1.1 genannten Merkmalen. Weitere Ausführungen folgen unter 6. ff.

#### 2.2 Zielgruppe

Die Integrationsprojekte nehmen sich bei der unter Ziffer 2.1 genannten besonderen Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX unter den schwerbehinderten Menschen insbesondere folgenden Gruppen unter den behinderten Menschen an:

- schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeits- oder Berufsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen sowie
- schwerbehinderte Schulabgänger, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zur Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX wird durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder der team.arbeit.hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II erbracht.

### 2.3 Aufgaben

Die Integrationsprojekte bieten nach § 133 SGB IX den schwerbehinderten Arbeitnehmern Beschäftigung auf Arbeitsplätzen i. S. v. §§ 73 Absatz 1, 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX und arbeitsbegleitende Betreuung, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Vordergrund steht dabei der Aufgabenbereich Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung.

Für die Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirkt das Integrationsamt darauf hin, dass die Integrationsfachdienste nach §§ 109 ff SGB IX tätig werden. Bei einem Wechsel in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann dem Integrationsprojekt nach Ablauf von sechs Monaten im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX eine Prämie in Höhe von drei Bruttogehältern gewährt werden. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Rückkehroption.

Einzelne Arbeitsplätze aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) können in Integrationsprojekten als ausgelagerte Arbeitsplätze geführt werden, wenn die Übernahme dieser WfbM-Beschäftigten in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Integrationsprojekt oder einem sonstigen Arbeitgeber innerhalb eines abschließbaren Zeitraums möglich erscheint. Die Förderleistungen nach § 134 SGB IX können zur Finanzierung dieser ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätze nicht verwendet werden. Über den Umfang ausgelagerter WfbM-Arbeitsplätze in einem Integrationsprojekt muss mit dem Integrationsamt vorab Einvernehmen hergestellt werden. Die Finanzierung und Ausgestaltung der ausgelagerten Arbeitsplätze müssen gegenüber dem Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden. Die Stellungnahmen und Protokolle des Fachausschusses der WfbM für die betreffenden WfbM-Beschäftigten erhält das Integrationsamt zur Kenntnis.

### 3. Leistungsrechtliche Grundvoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung von Integrationsprojekten setzt voraus, dass diese wegen ihrer Zuordnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt eine Konzeption vorlegen können, die erwarten lässt, dass die Integrationsprojekte sich in einem wirtschaftlich erfolgsversprechenden Marktsegment betätigen und dadurch dauerhaft existenzfähig sein können. Die Konzeption soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken. Diesem Zweck dient auch die Vorlage von Erklärungen möglicher Auftraggeber über ihre Absicht, dem Integrationsprojekt Lieferaufträge zu erteilen. Die Konzeption des Integrationsprojekts soll die als Anlage 1 beigefügten betriebswirtschaftlichen Leitfragen beantworten. Das Integrationsamt kann die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen oder sich eine prognostische Auskunft über die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes durch Einschaltung anderer geeigneter sachverständiger Stellen (z. B. IHK) erteilen lassen. Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das Integrationsamt bei laufenden Integrationsprojekten Auskünfte

und Unterlagen zur Geschäftssituation (z.B. Bilanzen, BWA, Monitoring-Ergebnisse, Liquiditätspläne) anfordern.

- 3.2 Integrationsunternehmen müssen mindestens 25 vom Hundert schwerbehinderte Arbeitnehmer im Sinne von § 132 Absatz 2 SGB IX beschäftigen. Der Anteil der schwerbehinderten Arbeitnehmer soll in der Regel 50 vom Hundert nicht übersteigen. Insbesondere bei Integrationsunternehmen, bei denen sich in der Vergangenheit erwiesen hat, dass sie auch mit einem höheren Anteil beschäftigter schwerbehinderter Arbeitnehmer ein wirtschaftlich ausgeglichenes Betriebsergebnis erreichen können, kann von der Einhaltung dieser Höchstgrenze abgesehen werden. Die Mindestgröße der Integrationsprojekte beträgt regelmäßig mindestens 5 schwerbehinderte Beschäftigte der Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX.

### 4. Art und Umfang der Förderung

Nach § 134 können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten.

#### 4.1 Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung

Die Förderung für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung der Integrationsprojekte umfasst Aufwendungen, die investiv notwendig sind, um Arbeitsplätze für die unter Ziffer 2.1, 2.2 genannte Zielgruppe zu schaffen und zu erhalten. Dazu gehören die Kosten für den Bau, Umbau und die Instandsetzung von Gebäuden, für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere für Maschinen und Geräte zur Arbeitsplatzausstattung. Grundstückskosten und Personalkosten sind nicht förderfähig. Bauinvestitionen müssen in einem angemessenem Verhältnis zum geplanten Umfang des Betriebes und den sonstigen Förderleistungen stehen. Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach dem Anteil der auf Arbeitsplätzen nach § 73 Absatz 1, 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Zuschüsse können für die jeweiligen Investitionsarten bis zu 25 000 Euro pro geförderten Arbeitnehmer erfolgen. Dieser Zuschuss kann nach den Umständen des Einzelfalles im Ausnahmefall auch für Beschäftigte nach § 16 e SGB II bewilligt werden, der jedoch für diese Personengruppe auf einen Betrag von bis zu 10 000 Euro begrenzt ist. Der Eigenanteil des Antragstellers soll aber in der Regel 20 vom Hundert der gesamten Aufwendungen nicht unterschreiten. Die Förderung von Modernisierungsinvestitionen ist möglich, soweit diese Kosten nicht aus den Rücklagen auf Grund von Abschreibungen gedeckt werden können. Die Förderung der Modernisierung ist nicht oder nur entsprechend reduziert möglich, sofern ein Mangel an aus Abschreibung zu bildenden Rücklagen auf unwirtschaftliches Verhalten, Gewinnabführung oder Gewinnausschüttung in den drei Kalenderjahren vor Antragstellung zurückzuführen ist.

#### 4.2 Betriebswirtschaftliche Beratung

##### 4.2.1 Gründungsberatung

In der Gründungsphase von Integrationsprojekten kann die Existenzgründungsberatung, betriebswirtschaftliche Projekterarbeitung, Durchführung von Marktrecherchen durch unabhängige Dritte mit 70

vom Hundert der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 4500 Euro bezuschusst werden. Dieser Zuschuss deckt auch die wegen Ziffer 3.1 letzter Satz gegebenenfalls entstehenden Gutachtenkosten ab. Die Förderung der Gründungsberatung ist erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Exposés möglich.

#### 4.2.2 Laufende Betriebswirtschaftliche Beratung

Die notwendigen Aufwendungen für die laufende betriebswirtschaftliche Beratung durch unabhängige Dritte, insbesondere zur Unterstützung der weiteren strategischen Unternehmensplanung, bei Investitionsentscheidungen, Projekt- und Produktkalkulationen, Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben, Kapazitätsberechnungen, dem Aufbau von Liquiditätsplanungen und -kontrollen können mit 70 vom Hundert bezuschusst werden, höchstens aber mit 2500 Euro pro Jahr.

#### 4.2.3 Beratung in Krisenphasen

Über Beratungen in Krisen- und Konsolidierungsphasen wird nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, der Situation am Markt und des beschäftigten Personenkreises entschieden.

#### 4.2.4 Institutionalisiertes Beratungsangebot

An Stelle einer Förderung nach Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 kann die Förderung auch durch Einrichtung einer festen Stelle bei Dritten zur betriebswirtschaftlichen Beratung erfolgen.

### 4.3 Besonderer Aufwand

Bei dem besonderen Aufwand im Sinne von § 134 SGB IX handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden laufenden Aufwand, der auf die Beschäftigung einer das übliche Maß deutliche übersteigenden Anzahl beruflich besonders betroffener schwerbehinderter Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen i. S. v. §§ 73 Absatz 1, 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX sowie der Verfolgung auch qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist. Unter einem besonderen Aufwand, der die Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsprojekte mit anderen Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes beeinträchtigt, fällt insbesondere eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Unterstützung des schwerbehinderten Arbeitnehmers sowie die Notwendigkeit, in einem überdurchschnittlich hohen Maße flexible und an die Fähigkeiten der Mitarbeiter angepasste Betriebsstrukturen und -prozesse vorzuhalten. Die notwendige, zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung kann durch Integrationsfachdienste in Anspruch genommen werden. Der besondere Aufwand kann dem Integrationsprojekt für die Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX pauschaliert mit einem monatlichen Betrag von bis zu 350 Euro pro beschäftigten schwerbehinderten Arbeitnehmer ausgeglichen werden. Die Abgeltung des besonderen Aufwandes ist auch bei Arbeitsunfähigkeit des schwerbehinderten Mitarbeiters oder bei seiner Abwesenheit aus sonstigen Gründen bis zu einer Dauer von 6 Wochen möglich. Sie kann auch neben laufenden Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Eingliederung Schwerbehinderter nach dem SGB III erbracht werden.

### 5. Besonderheiten durch die Kombination von Projektförderung nach § 134 SGB IX und individueller Förderung nach § 102 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 SGB IX, 15 SchwbAV

#### 5.1 Anstelle der Leistungen nach § 15 SchwbAV wird wegen der vorrangigen und in ihren Voraussetzungen

weiteren Vorschrift des § 134 SGB IX, die auch Ersatzbeschaffungen im Rahmen von Modernisierungen zulässt, eine Förderung nach dieser Vorschrift erbracht.

#### 5.2 Die Förderung der behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 26 SchwbAV wird regelmäßig beim Aufbau der Integrationsprojekte in den Leistungen nach § 134 SGB IX enthalten sein, kann aber insbesondere bei nachträglichen Anpassungen und Einzelmaßnahmen in Betracht kommen.

#### 5.3 Leistungen des Integrationsprojekts als Arbeitgeber auf Ausgleich seiner außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 SchwbAV sind möglich. Diese Leistungen können mit dem besonderen Aufwand nach Ziffer 4.3 kombiniert erbracht werden. Für die Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach gelten die Richtlinien der einzelnen Bundesländer zu § 27 SchwbAV. Die Leistungen sollen bei Integrationsprojekten für die Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX pauschalisiert erbracht werden. Der pauschalierte Ausgleich beträgt 30 v.H. des Arbeitgeberbruttolohnes abzüglich der Leistungen Dritter; er erhöht sich auf 50 v.H. für schwerbehinderte Menschen die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wurden. Bei einer behinderungsbedingten Teilzeitbeschäftigung von 15 bis 30 Stunden wöchentlich wird das Arbeitgeberbrutto mit dem Faktor 1,25 aufgestockt. Die Pauschale kann nach Stabilisierung der Leistung des schwerbehinderten Mitarbeiters und längerer Beschäftigungszeit auch degressiv gestaffelt werden. Die Leistungen nach § 27 SchwbAV und § 134 SGB IX, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Eingliederung nach dem SGB III und entsprechende Leistungen anderer Träger der beruflichen Rehabilitation sollen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen des schwerbehinderten Arbeitnehmers stehen. Erforderlichenfalls ist die Höhe der gewährten Leistungen anzupassen.

#### 5.4 Individuelle Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 102 Absatz 3 Nummer 1 können unter Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben uneingeschränkt erbracht werden. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer persönlichen Arbeitsassistenz nach § 102 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX ist zu berücksichtigen, dass Integrationsprojekte auf Grund ihrer besonderen gesetzlichen Aufgabenstellung eine besondere arbeitsbegleitende Betreuung zu erbringen haben, für die sie entsprechende vorrangige Leistungen nach §§ 134 SGB IX, 27 SchwbAV erhalten können.

### 6. Förderung von rechtlich unselbständigen Integrationsprojekten, (Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen)

#### 6.1 Integrationsprojekte sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am normalen Wirtschaftswettbewerb. Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen können nur von echten Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Handels- und Wettbewerbsrechts oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Absatz 3 SGB IX geführt werden. Integrationsbetriebe und -abteilungen können nicht Teil eines gemeinnützigen, wohltätige Zwecke verfolgenden und nicht primär gewerbliche Tätigkeiten ausführenden Trägers (z. B. eines Wohlfahrtsverbandes oder einer Werkstatt für behinderte Menschen als Rehabilitationseinrichtung) sein. Die Förderung eines Integrationsbetriebs/einer Integrationsabteilung setzt voraus, dass der Betriebsinhaber selbst Arbeitgeber der

schwerbehinderten Menschen ist, die im Integrationsbetrieb/in der Integrationsabteilung beschäftigt werden.

- 6.2 Ein rechtlich unselbständiges Integrationsprojekt kann nur dann als solches anerkannt und gefördert werden, wenn in ihm neue zusätzliche Arbeitsplätze im Sinne des § 73 SGB IX für Personen aus der Zielgruppe gemäß § 132 SGB IX geschaffen werden. Der Anteil dieser Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Projekt muss mindestens 25 Prozent betragen. Darüber hinaus muss das Gesamtunternehmen die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungspflicht gemäß § 71 SGB IX erfüllen.
- 6.3 Ein rechtlich unselbständiges Integrationsprojekt bedarf einer konzeptionellen Grundlage gemäß Anlage 1. Insbesondere muss ein als Abteilung oder Betrieb organisiertes Integrationsprojekt eine eigene, klar identifizierbare Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur haben, welche sich in einem Organigramm oder einem Geschäftsverteilungsplan niederschlägt. Transparenz über die finanziellen Angelegenheiten des Projektes ist durch geeignete Verfahren der innerbetrieblichen Kostenstellenrechnung sicherzustellen. Darüber hinaus muss erkennbar sein, dass der Arbeitgeber des Projektes die Pflichten gemäß § 81 Absatz 4 SGB IX in besonderem Maße erfüllt. Die allgemeinen Arbeitgeber-Pflichten korrespondieren mit den besonderen Aufgaben gemäß § 133 SGB IX. Diese beinhalten neben der Beschäftigung die arbeitsbegleitende Betreuung, Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Weiterbildung, die Unterstützung bei der Vermittlung in sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Vorbereitung auf die Beschäftigung im Projekt.
- 6.4 Bei der Beschäftigung in einer Integrationsabteilung oder einem Integrationsbetrieb soll sichergestellt sein, dass ein Wechsel auf andere Arbeitsplätze innerhalb des Gesamtunternehmens möglich ist. Deswegen hat der Arbeitgeber gemäß § 81 Absatz 1 SGB IX bei freien Arbeitsplätzen außerhalb des Projektes zu prüfen, ob Beschäftigte aus dem Projekt auf diese Arbeitsplätze wechseln können.
- 6.5 Unternehmen, die eine Integrationsabteilung oder einen Integrationsbetrieb einrichten wollen, sollten über eine Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX verfügen. In dieser sind auch die in den Ziffern 6.3 und 6.4 genannten Themen zu berücksichtigen. Liegt eine Integrationsvereinbarung noch nicht vor, soll diese während des Aufbaus des Projekts innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden.

## 7. Verfahren

### 7.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für sämtliche Leistungen der begleitenden Hilfe an Integrationsprojekte im Sinne des § 132 SGB IX ist das Integrationsamt zuständig, in dessen Bereich der Ort der zu fördernden Arbeitsplätze liegt. Bei der individuellen Förderung ist der Vorrang der Leistungen der Träger der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Absatz 1 SchwbAV zu beachten.

### 7.2 Antragstellung, Auszahlung

Leistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht. Laufende Leistungen werden gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ausbezahlt.

### 7.3 Nachweis von Kosten und Zuschüsse Dritter

Integrationsprojekte haben dem Integrationsamt die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen nachzuweisen. Bei der Erbringung von laufenden Pau-

schalbeträgen sind in regelmäßigen Abständen ein Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten Menschen und Gehaltsnachweise vorzulegen. Integrationsprojekte, die eine Förderung nach diesen Grundsätzen beantragen bzw. erhalten, sind verpflichtet, dem Integrationsamt unaufgefordert alle Förderungen für die in diesem Projekt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzuteilen bzw. Kopien der entsprechenden Bescheide vorzulegen.

### 7.4 Stellung von Sicherheiten

Zur Einhaltung der mit der Förderung investiver Aufwendungen im Förderbescheid ausgesprochenen Arbeitsplatzbindungen sind von den Integrationsprojekten geeignete Sicherheiten zu stellen. Über Art und Umfang der Sicherheit ist im Einzelfall zu entscheiden.

## 8. Berichtspflichten, Dokumentation

Die Integrationsprojekte berichten dem Integrationsamt einmal jährlich bis zum 31. März des Folgejahres fallbezogen über die für die Zielgruppe erbrachten Leistungen und fortbestehenden Leistungsbedarfe. Die Berichte stellen auch die Qualität der erbrachten Leistungen im Sinne des § 20 SGB IX dar. Die Integrationsprojekte berichten in EDV-gestützter Form nach den Vorgaben des Integrationsamtes. Unterjährige anlassbezogene Berichtsabforderungen des Integrationsamtes zur Wahrnehmung dessen Fallverantwortung oder für sonstige Berichtspflichten der Behörde bestehen davon unabhängig.

Leistungsfälle und finanzieller Aufwand bei der Förderung von Integrationsprojekten (auch hinsichtlich der individuellen Förderung) sind von dem Integrationsamt statistisch gesondert zu erfassen.

Hamburg, den 21. Juli 2010

**Die Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 1416

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hafencity Hamburg GmbH hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Zentralverwaltung, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Gewässerabschluss Magdeburger Hafen Ostseite – Abschnitt 1.1 –“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 12. August 2010

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1419

## Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die „internationale gartenschau hamburg 2013 gmbh“ hat beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des Öffentlichen Raumes, MR 13 – Wasserbehörde – die förmliche Zulassung für die Herstellung sowie die Umgestaltung und die Beseitigung von Gewässern für die igs-Bereiche 31, 32, 38 und 22 (Süd) südlich der Kuckuckswettern „Gewässer-ausbau Welt der Kontinente“ beantragt.

Das Vorhaben stellt Gewässerausbaumaßnahmen nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Die danach

erforderliche allgemeinbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a, c UVPG). Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Fachbereich Naturschutz im Fachamt Management des Öffentlichen Raumes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 12 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 17. August 2010

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1420

## Sonstige Mitteilungen

**D-Hamburg: Bauarbeiten  
2010/S 152-234927**

### BEKANNTMACHUNG

#### Bauleistung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
Sprinkenhof AG,  
Steinstrasse 7, 20095 Hamburg, Deutschland  
Kontakt:  
Sprinkenhof AG,  
z. H. Herrn Wenderlein,  
Telefon: +49 (0)40 / 3 39 54 - 0,  
Telefax: +49 (0)40 / 3 39 54 - 279,  
E-Mail: gerhard.wenderlein@sprinkenhof.de  
Weitere Auskünfte erteilen:  
die oben genannten Kontaktstellen  
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
andere Stellen: siehe Anhang A.II  
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**  
Sonstiges: Städtische AG  
Sonstiges: Projektentwicklung und Immobilienmanagement für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:  
Neubau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) in Hamburg-Wilhelmsburg.

- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:  
Bauleistung  
Ausführung  
Hauptausführungsort Hamburg-Wilhelmsburg.  
NUTS-Code DE6
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:  
Ausschreibung der Baugrube und Pfahlgründung für den Neubau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU). Das Verwaltungsgebäude ist für ca. 1370 Arbeitsplätze konzipiert und hat eine BGF von insgesamt ca. 60 800 m<sup>2</sup>. Endgültiger Vertragspartner auf Seiten des AG wird die GGV Grundstücksgesellschaft Verwaltungsgebäude Neuenfelder Straße mbH (eine 100 prozentige Tochtergesellschaft der Sprinkenhof AG) sein.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):  
45000000, 45112000, 45262212, 45262426
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
Rückverankerter Baugrubenverbau, Ausführung als überschneitene Bohrpfahlwand, Bohrdurchmesser 66 cm, ca. 1100 Bohrmeter; ca. 16 000 m Verdrängungsbohrpfähle, Durchmesser 0,50 m; ca. 1400 m Großbohrpfähle, Durchmesser 1,50 m; Ausrüstung von ca. 700 Stück Verdrängungsbohrpfählen und ca. 66 Stück Großbohrpfählen mit Sonden zur Nutzung von Erdwärme; ca.

- 9000 m<sup>3</sup> Boden ausheben und abfahren, Bodenbelastung kleiner gleich Z2 nach LAGA.
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
Beginn: 22. November 2010  
Ende: 2. August 2011
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:  
Siehe Verdingungsunterlagen.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:  
Siehe Verdingungsunterlagen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:  
Siehe Verdingungsunterlagen.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Siehe Verdingungsunterlagen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Siehe Verdingungsunterlagen.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Siehe Verdingungsunterlagen.
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: –
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung  
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 22. September 2010  
Die Unterlagen sind kostenpflichtig.  
Preis: 100,- Euro  
Zahlungsbedingungen und -weise:  
Per Überweisung; der Versand erfolgt erst, wenn die Überweisung verbucht ist. Die Kosten werden nicht erstattet.  
Empfänger:  
Sprinkenhof AG, Kennwort Neubau BSU, Vergabe 1 – Baugrube und Pfahlgründung, Konto-Nr. 143 941 000, BLZ 210 500 00, HSH Nordbank.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:  
28. September 2010, 10.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 15. November 2010
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote  
28. September 2010, 10.30 Uhr  
Ort: Sprinkenhof AG, Steinstraße 7, 20095 Hamburg.  
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**
- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:**  
Der Versand der Verdingungs-, Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen erfolgt in digitaler Form auf CD gegen eine Gebühr von 100,- Euro. Der Versand erfolgt erst, wenn die Überweisung verbucht ist. Die Kosten werden nicht erstattet.

Empfänger:  
Sprinkenhof AG, Kennwort Neubau BSU,  
Vergabe 1 – Baugrube und Pfahlgründung,  
Konto-Nr. 143 941 000, BLZ 210 500 00,  
HSH Nordbank.

- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/  
Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren  
Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Düsternstraße 10, 20354 Hamburg,  
Deutschland,  
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 40 - 30 93,  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 24 96
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Es gelten die Fristen des § 101 a GWB und § 107 Absatz 3 GWB. Nach § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB hat der Bieter einen Verstoß gegen Vergabevorschriften unverzüglich zu rügen, dies bedeutet für die Auftraggeberin spätestens nach 5 Kalendertagen. Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Nachprüfung nach § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB unzulässig ist, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des öffentlichen Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
5. August 2010  
Hamburg, den 9. August 2010  
**Sprinkenhof AG** 859

### Auftragsbekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
Offizielle Bezeichnung:  
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY  
in der Heimholtz-Gemeinschaft  
Postanschrift:  
Sekretariat Abteilung Warenwirtschaft, V4  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Zu Händen Frau Dietsch  
Telefon: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80  
Telefax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09  
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de  
Internet-Adresse(n):  
Hauptadresse des Auftraggebers (URL):  
<http://www.desy.de>  
Weitere Auskünfte erteilen:  
die oben genannten Kontaktstellen  
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende  
Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den  
wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches

Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
den oben genannten Kontaktstellen  
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
die oben genannten Kontaktstellen

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers  
und Haupttätigkeit(en)**  
Sonstiges:  
Öffentlich geförderte Stiftung privaten Rechts  
Sonstiges: Forschung  
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:  
Fertigung und Lieferung von insgesamt  
405 Stück Ionengerätspumpen für XFEL.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung  
(b) Lieferung  
Hauptort der Lieferung:  
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:  
Fertigung, Reinigung, Kontrolle und Lieferung gemäß der technischen Spezifikation von insgesamt 405 Stück Ionengerätspumpen inkl. Hochspannungsdurchführung.  
Zusätzlich zur Lieferung der Ionengerätspumpen umfasst der Lieferumfang:  
– ein kompletter Zeichnungssatz von allen fünf Ionengerätspumpentypen nach Auftragsvergabe  
– alle geforderten Abnahmeprotokolle und Prüfberichte bei jeder Teillieferung  
Liefertermine:  
Mit dem Angebot ist ein verbindlicher Lieferplan abzugeben. Die folgende Reihenfolge der Teillieferungen ist dabei zu berücksichtigen:  
1. Teillieferung: 120 Stück Diode 50 l/s,  
CF 63 Anschlussflansch.  
2. Teillieferung: 38 Stück Nobel-Diode 50 l/s,  
CF 63 Anschlussflansch.  
3. Teillieferung: 17 Stück Diode 300 l/s,  
CF 150 Anschlussflansch.  
4. Teillieferung: 125 Stück Diode 75 l/s,  
CF 100 Anschlussflansch.  
5. Teillieferung: 105 Stück Diode 20 l/s,  
CF 40 Anschlussflansch.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
Hauptgegenstand: 42122450
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
Fertigung, Reinigung, Kontrolle und Lieferung von folgenden Ionengetterpumpentypen inkl. Hochspannungsdurchführung:  
– 105 Stück Diode 20 l/s, CF 40 Anschlussflansch mit zusätzlichem CF 40 Flansch.  
– 120 Stück Diode 50 l/s, CF 63 Anschlussflansch mit zusätzlichem CF 40 Flansch.  
– 38 Stück Nobel-Diode 50 l/s, CF 63 Anschlussflansch mit zusätzlichem CF 40 Flansch und Ausheizeinrichtung an der Pumpe.  
– 125 Stück Diode 75 l/s, CF 100 Anschlussflansch mit zusätzlichem CF 40 Flansch.  
– 17 Stück Diode 300 l/s, CF 150 Anschlussflansch mit zusätzlichem CF 40 Flansch.
- II.2.2) Optionen: –
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: gemäß Verdingungsunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: gemäß Verdingungsunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragsausführung: –
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
1. Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregisterauszug. Bieter, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.  
2. Eigenerklärung, das kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.  
3. Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
4. Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
5. Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
6. Eigenerklärung, dass keine schweren Verfehlungen begangen worden sind.
- III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**  
7. Erklärungen über den Gesamtumsatz des Unternehmens, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.
- III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
8. Referenzen für die Fertigung von Ionengetterpumpen, mit Angabe der Adresse, der Stückzahl und des Einsatzgebietes.  
Mindestanforderung: 100 Stück im Bereich industrieller Anwendung.  
9. Messprotokoll des magnetisches Streufeld pro Diodentyp.  
10. Zeichnung/Skizze pro Diodentyp mit den äußeren Abmessungen.  
11. Lieferplan, inkl. Zeitplan für die einzelnen-Fertigungsschritte.  
12. Unternehmensdarstellung.  
13. Nachweis eines QM-Systems (vergleichbar mit ISO9001).
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:  
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
- | Kriterien   | Gewichtung |
|---|------------|
| 1. Preis  | 50         |
| 2. Lieferzeit   | 25         |
| 3. geringeres durch Messungen nachgewiesenes magnetisches Streufeld | 25         |

1424

Dienstag, den 24. August 2010

Amtl. Anz. Nr. 66

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt:  
Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
EO006-10-XFEL

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:  
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 7. September 2010  
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:  
4. Oktober 2010, 12.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:  
Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 14. Dezember 2010

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:  
4. Oktober 2010, 13.00 Uhr  
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

VI.1) **Dauerauftrag:** Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen:** –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer des Bundes  
beim Bundeskartellamt  
Postanschrift:  
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn,  
Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:  
(Siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. VI.4.3)

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
17. August 2010

Hamburg, den 17. August 2010

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY**

860

**Gläubigeraufruf**

Die Firma **Procafe G.m.b.H.** (Amtsgericht Hamburg, HRB 11996), Am Sandtorpark 4, 20457 Hamburg, hat durch Gesellschafterbeschluss vom 28. Juli 2010 das Stammkapital der Gesellschaft von 38 346,89 Euro um 13 346,89 Euro auf 25 000,- Euro herabgesetzt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 28. Juli 2010

**Die Geschäftsführer**

861